

	Okt- und Michaelmesse.			Neujahrsmesse.		
	fl	nr	sch	fl	nr	sch
b) in den andern Straßen und in Höfen, so wie in den obern Etagen, von jedem Fenster	—	7	5	—	5	—
III. Von Verkäufern auf Haus- und Hofständen:						
a) mit verschlossenen Behältnissen	—	15	—	—	10	—
b) auf freiem Haus- oder Hofraum	—	10	—	—	7	5
Bei ungewöhnlich kleinen Ständen und Geschäften können jedoch die Deputirten des Rathes eine Ermäßigung der höheren Sätze eintreten lassen.						
IV. Von Buden in der innern Stadt und auf dem Plage unmittelbar vor dem Grimma'schen Thore bis an die Schuhmacherbuden, nach Verhältniß der Größe, von jeder Elle Länge oder Breite:						
1) auf dem Markte:						
auswendige und Eckbuden nach Außen	—	15	—	—	10	—
inwendige Buden	—	7	5	—	5	—
Eckbuden am Mittelgange	—	10	—	—	7	5
2) auf der Grimma'schen Straße und dem Naschmarke	—	15	—	—	10	—
3) auf der Reichsstraße	—	22	5	—	15	—
4) auf dem Brühl, dem Thomas- und Nicolai-Kirchhofe, der Universitätsstraße und dem Neumarkte, dem Plage unmittelbar vor dem Grimma'schen Thore bis an die Schuhmacherbuden und sonst	—	7	5	—	5	—
5) Tischler- und Tapezire-Buden auf dem Neukirchhofe	—	4	—	—	2	5
Anmerkung: Unter diesen Sätzen (sub IV.) ist das vorher besonders zu zahlen gewesene Concessionsgeld mit begriffen. Es ist aber dabei vorausgesetzt, daß die Buden die Normal-Tiefe von 4 Ellen nicht überschreiten. Von tieferen Buden ist, wo dergleichen überhaupt noch zugelassen werden können, auf jede Elle mehrer Tiefe der tarifmäßige Betrag des Standgeldes nochmals zur Hälfte zu bezahlen.						
V. Von freien Ständen, so wie von Buden, welche vor den Thoren, ingleichen unter obrigkeitlicher Vergünstigung, mit Bewilligung der Hauseigenthümer, unter den Dachtraufen der Häuser stehen, ebenfalls nach Verhältniß der Größe, von jeder Elle Länge:						
bei ganz freien Ständen	—	2	—	—	1	—
bei bedeckten Latten- und Budenständen	—	2	5	—	2	5
VI. Von Feilschaften auf bloßen Kisten, Tischchen oder freiem Erdboden überhaupt.	—	2	5	—	2	5
VII. Besondere Sätze finden statt:						
1) bei den fremden Buchhändlern zu	—	10	—	—	10	—
2) bei den auf dem Gewandhause und in der Feuerkugel ausstehenden Tuchmachern:						
von verschlossenen Niederlagen zu	—	1	—	—	1	—
von unverschlossenen Behältnissen zu	—	20	—	—	20	—
von bloßen Ständen zu	—	7	5	—	7	5
3) bei den auf dem Gewandhause feilhaltenden Kürschnern zu	—	20	—	—	20	—
4) bei den fremden Lohgerbern:						
wenn sie bloß Schaafleder führen	—	10	—	—	10	—
wenn sie Schaaf- und Fahlleder führen	—	15	—	—	15	—
wenn sie Sohlenleder führen:						
bis zu 10 Bürden	—	20	—	—	20	—
über 10 bis zu 20 Bürden	—	25	—	—	25	—
über 20 bis zu 40 Bürden	—	1	—	—	1	—
über 40 Bürden	—	1	10	—	1	10
5) bei den Böttchern:						
von einem einspännigen Fuder Waare zu	—	4	—	—	4	—
von einem zweispännigen Fuder Waare zu	—	7	5	—	7	5
6) bei den Töpfern:						
von einem einspännigen Fuder Waare zu	—	5	—	—	5	—
von einem zweispännigen Fuder Waare zu	—	10	—	—	10	—
7) bei den fremden Schuhmachern:						
von jedem überhaupt zu	—	2	5	—	2	5
8) bei den Schankbuden vor Herrn Reimers Garten zu	—	2	15	—	2	5
9) bei Schaubuden nach dem jedesmaligen Ermessen des Rathes.						
Von den in diesem Tarif enthaltenen Bestimmungen finden bloß folgende, bisher schon gebräuchlich gewesene Ausnahmen und Befreiungen statt:						
1) Hiesige Bürger genießen die Befreiung von dem sub Nr. V. des Tarifs für freie Stände u. s. w. geordneten Standgelde;						
2) hiesige Schutzverwandte haben in gleichem Falle bloß die Hälfte des tarifmäßigen Standgeldes zu bezahlen;						
3) hiesige Handwerker genießen, wenn sie auf ihren Innungsplätzen feil halten, auch in Buden völlige Befreiung vom Standgelde;						
4) andere hiesige Bürger, ingleichen Schutzverwandte, haben, wenn sie in Buden feil halten, auf welche die Bestimmungen sub Nr. IV. des Tarifs Anwendung leiden, nur die Hälfte des Standgeldes zu bezahlen.						
Werden jedoch hiesigen Bürgern oder Schutzverwandten, auf Verlangen, auswendige oder Eckplätze auf dem Markte, oder hiesigen Handwerkern überhaupt andere Plätze, als ihre Innungsplätze angewiesen, so haben sie das volle Standgeld zu bezahlen.						